

Sonderprogramm GLOBAL VILLAGE VENTURES

Ein Programm zur Förderung der Darstellenden Künste in ländlichen Räumen

Grundsätzliches zur Antragstellung

- 01.** Das Förderprogramm für die Realisierung von GLOBAL VILLAGE VENTURES richtet sich gezielt an Akteur*innen in ländlichen Räumen, die ein künstlerisches Forschungsvorhaben, eine Konzeptarbeit für kommende Projekte oder Vorhaben, die (im Zusammenhang mit der durch Covid-19 bedingten Situation) auf die Stabilisierung ihrer künstlerischen Aktivitäten zielen, realisieren möchten. Ziel des Sonderprogramms ist es, die ländliche Kunstproduktion in den Darstellenden Künsten zu befördern.
- 02.** Auf das Programm GLOBAL VILLAGE VENTURES können sich langjährig tätige künstlerische Einrichtungen, Ensembles oder Künstler*innen(-gruppen) aus ländlichen Räumen oder Akteur*innen aus Ortschaften und Kleinstädten bis 20.000 Einwohner*innen unter besonderer Einbeziehung der ländlichen Räume bewerben. Das Vorhaben muss von einer*m Künstler*in oder einem Künstlerischen Team verantwortet und maßgeblich getragen werden.
- 03.** Antragsteller*innen und Künstler*innen der Vorhaben müssen ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsort und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben müssen in Deutschland realisiert werden, künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen.

Fristen und Antragstellung

- 04.** Die Anträge sind bis zum 7. August 2020 einzureichen.
- 05.** Die einfache Antragstellung muss auf dem entsprechenden Online-Formular auf unserer Homepage erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst eine Beschreibung des Vorhabens sowie einen einfachen Kosten- und Finanzierungsplan, entsprechend den Bestimmungen Nr. 08. bis 11. dieser Regularien.
- 06.** Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Nr. 05) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (spätestens 23:59 Uhr) per Sendebutton des Online-Formulars an den Fonds übersendet wurden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 07.** Ein Anspruch auf die Förderung besteht nur vorbehaltlich der Bereitstellung der beantragten Fördermittel. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans erst nach Abschluss eines Fördervertrages. Im Falle einer Förderung muss das beantragte Vorhaben bis **spätestens 30. November 2020** abgeschlossen sein. Andernfalls kann keine Förderung erfolgen.

Kosten- und Finanzierungsplan

08. Der Fonds fördert die Durchführung eines GLOBAL VILLAGE VENTURES mit bis zu 5.000 Euro. Eine Kofinanzierung mit weiteren Mitteln ist ausgeschlossen.

09. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)). Mindestens 90% der Fördersumme müssen für Honorar(e) aufgewendet werden.

10. Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

11. Ein Vorhaben kann jeweils nur einmal in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

12. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das GLOBAL VILLAGE VENTURE vor der Förderentscheidung durch die Jury des Sonderprogramms bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

Diese Regularien gelten ab 1. Juli 2020. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 1. Juli 2020

Fonds Darstellende Künste e.V.

Vorstand und Geschäftsführung